

Aus der Reichskleiderordnung von 1495

Am Reichstag zu Worms 1495, Kaiser Maximilians erster Reichstag, wurde eine Reichskleiderordnung, bzw. Reichsluxusverordnung erlassen. Erstmals tritt sie auf dem Reichstag zu Lindau 1497 auf, ergänzt wurde sie erstmalig 1498 am Reichstag zu Freiburg im Breisgau.

Als Srafe für das Übertreten der Ordnung ist die Konfiskation des Bekleidungsstückes und der doppelte Wehrt des Gegenstandes zu entrichten. Die Reichsstände und die Städte haben für die Einhaltung zu sorgen.

Der Bauernstand

Der Stoff des bäuerlichen Kleides soll aus einfachen inländischen Tuch und nicht aus buntfarbig zusammengesetzten Stoffen sein. Die Farbe für den Bauern ist grau. Die Machart darf das Kleid nicht zerteilen, zerschneiden und zerstückeln. Als Ausnahme darf lediglich der Stoff für die Hose ausländischer Herkunft sein.

Es ist dafür „ Lündisches oder Mechlisches Tuch “ englischer Wollstoff vorgesehen, da dieser nach seiner Machart für Hosen besonders tauglich ist. Das Wams sei aus Barchent (Baumwoll-, Leinenmischgewebe), jedoch ohne große weite Ärmel. Der Rock des Bauern sei nicht länger als bis zu den halben Waden. Insbesondere sind den Bauern Gold, Silber, Perlen und Seide als Schmuck verboten.

In dieser Ordnung werden ihnen auch Brusttücher, Straußenfedern und seidene Hosenbänder ausdrücklich verboten. Dies zeigt, welcher Aufwand in reichen Bauernfamilien getrieben wurde. Die Schuhe dieses Standes durften weder ausgeschnitten noch zerschlitzt sein. Als Kopfbedeckung war das Barett verboten, sie durften nur Hut oder Kappe tragen. Den Bäuerinnen und ihren Kindern waren Krägen, Übermieder, Schleier mit Leisten Edelmetall- und Seidengürtel und Paternoster (Rosenkranz) aus Koralle verboten. Als Pelzfutter war ihnen Gais- oder Lammfell erlaubt. Das Leibchen (Koller) der Frauen durfte nach Umständen aus Englischem (Lündischem) Tuch sein, ansonsten war nur inländischer Stoff erlaubt.

Der gemeine Bürger und Handwerker

Die Bekleidung der gemeinen Bürger und Handwerker war schon besser. Jedoch waren auch ihnen bestickte, zerschnittene und verbrämte Kleider und auch das Barett verboten. Sie sind im Tuch nicht beschränkt und können auch Pelze wie Fuchs, Iltis und Lammfell zum Füttern und Verbrämen der Kleider verwenden. Ihren Frauen ist ein Damast- oder AtlasKoller, ein Schleier mit Goldleisten, die nicht über 2 Finger breit sein sollen und ein seidenvernähter Kragen erlaubt. Sie durften sich mit Goldringen, jedoch ohne Stein bis zu einem Wehrt von 5 fl und mit silberbeschlagenen, unvergoldeten Gürteln schmücken. Den jungen Mädchen waren sogar Samthaarbändchen mit unvergoldetem Silberbeschlag erlaubt. Handwerksknechte und Gesellen

waren ihren Meistern in ihrer Kleidung gleichgestellt kam ein Handwerker in den Rat, so durfte er sich eine Stufe höher, also wie ein Kaufmann kleiden.

Kaufleute und große Gewerbetreibende

Kaufleute und große Gewerbetreibende sind in der Qualität des Tuches, wenn die Elle nicht über 2 fl kostet, uneingeschränkt. Jedoch sind ihnen Röcke aus Damast, Atlas, Samt und Seide, sowie Edelmetallstickereien und Perlenverzierungen verboten. Nur Röcke aus Chamelot, sowie seidene Wämser außer Karmesin und Samtgewebe können sie tragen, wenn diese nicht verbrämt sind. Die Zahl und der Wehrt ihrer Goldringe ist nicht eingeschränkt. Die Kleidung ihrer Frauen ist auf der selben Basis zu halten. Für die Verbrämung, die allerdings nur am Hals erlaubt ist, stehen ihnen 2 Ellen Samt, Seide Atlas oder Damast zur Verfügung. Der Gürtel der Frau darf nicht über 20 fl Kosten, die Schleierleiste kann bereits 5 Finger breit mit Gold durchwoben sein. Die Koller der Kaufmannsfrauen können aus Samt oder Seide angefertigt werden und mit goldenen bis zu 20 fl teuren Häftel versehen werden. Die Kaufmannstöchter können sich mit Haarbändern, die bis zu 20 fl kosten mögen, schmücken, was schon eine recht beträchtliche Summe darstellt.

Ratsbürger

Der Ratsbürger soll sich grundsätzlich wie der Kaufmann kleiden, doch darf bei ihm die Verbrämung breiter sein und er kann auch Marderfutter verwenden und Goldringe bis zu 50 fl Wehrt tragen. Die Ratsbürgerinnen dürfen zur Verbrämung ihrer Kleider 4 Ellen Samt und Seide, allerdings nicht den überaus kostbaren Karmesin, verwenden. Es werden ihnen Goldketten bis zu 50 fl und Gürtel bis zu 30 fl zugestanden.

Niederer Adel

Dem niederen Adel ist als Stoff für das Kleid nur mehr der Samt und Karmesinatlas, nicht mehr der Damast verboten. Zur Verbrämung dürfen sogar 6 Ellen schwere Seide verwendet werden. Goldringe, golddurchwirkte Hauben und Ketten darf dieser Stand bis zu einem Wehrt von 200 fl tragen.

Ritter

Der Ritter hat im Tragen der Ketten eine außerordentliche Sonderstellung, denn seine Goldkette ist aus fest ineinandergefügten Goldgliedern zusammengesetzt, während die Kettenglieder der Bürgerlichen mit einem Band zusammengehalten wurden. Die ritterliche Kette kann einen Wehrt von 400 fl haben. Kostbares Pelzwerk, wie Marder und dergleichen, ist dem Ritter und seiner Frau erlaubt. Sie kann vier kostbare Röcke haben, von denen einer sogar aus Samt und die übrigen aus Seide (Damast) angefertigt sein können. Jedoch sollen alle keine reichen Gold-, Silber- oder Perlenstickereien

enthalten. Eine achtel Elle breit darf höchstens von diesem Luxus Gebrauch gemacht werden. Der Rittersfrau ist dafür sogar Gold in geringem Maß gestattet. Hat eine Adlige bei Inkrafttreten dieser Ordnung mehr als 4 Seidenröcke, so muß sie den Überschuß abgeben, es steht ihr allerdings frei, ihn an ihre Töchter weiterzugeben. Als Kopfbedeckung ist dem ganzen Adel das Barett vorbehalten. Der Schmuck an Ketten, Häftel, Halsbänder und dergleichen darf, abgesehen von den Ringen, 200 fl nicht überschreiten. Der Gürtel kann extra noch 40 fl wehrt sein.

Grafen- und Herren

Dem Grafen- und Herrenstand ist jeglicher Stoff, mit Ausnahme von reinem Gold- und Silberzeug, erlaubt. Für die Auswahl der Pelze zur Verbrämung und Fütterung ihrer und ihrer Frauen Bekleidung steht ihnen, außer Zobel, alles frei. Die Schmuckgoldkette der männlichen Vertreter dieses Standes soll 500 fl, die der Frauen 600 fl nicht überschreiten. Hier wird nochmals erwähnt, das reine Gold- und Silbergewebe nur dem Fürsten- und Herrscherstand vorbehalten sind. Das Pferdegeschirr soll im allgemeinen nicht über 2 fl kosten, Messing und Goldgeschirr darf nur ein Ritter oder Doktor führen. Reines Gold und Silber ist allein Kurfürsten vorbehalten.

Verschiedene

Unter den „Verschiedenen“ sind noch die Kriegsleute hervorgehoben. Sind es Ritter oder Edelleute, so kleiden sie sich nach ihrem Stand, sind es aber nur unadelige Hauptleute, Fähnriche oder Musterherren, so mögen sie sich wie Ratsbürger kleiden. Schreiber in Kanzleien und die Diener von Geistlichen sollen sich der Seidengewänder, des Goldes und des Silbers mit Ausnahme von Ringen gänzlich enthalten.

Da aus dem Aufwand der „gemeinen und unehrlichen Weiber“ viel Ärgernis entstand und manch „Fromb Weib“ sich durch deren Luxus verleiten ließ, wider die Ordnung zu handeln, verbietet die Reichskleiderordnung diesen Frauen allen Schmuck und „hochzeitliche Kleider“ sowie Verbrämung und Goldschleier.

Die Henker, Feldmeister und Abdecker haben sich so zu kleiden, daß sie von anderen erkannt werden.

Aus „Beiträge zur Geschichte der Kleiderordnungen mit besonderer Berücksichtigung Österreichs“

Von Gertraud Hampel – Kallbrunner.